



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 14. Februar 2014  
(OR. fr)

6385/14

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0198 (COD)**

---

CODEC 370  
RELEX 119  
PESC 145  
WTO 54  
UD 38

---

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates mit Blick auf die Einbeziehung Grönlands in die Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses (**erste Lesung**)  
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA**)

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 18. Juni 2013 den eingangs genannten Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf Artikel 207 AEUV stützt.
2. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>2</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.

---

<sup>1</sup> Dok. 11284/13.

<sup>2</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 4. Februar 2014 festgelegt und den Vorschlag der Kommission ohne Abänderungen gebilligt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>1</sup>.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 136/13 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Dok. 5909/14.